

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel

Vorlage Nr. 950/408/2016

Beschlussvorlage**TOP****Festsetzung der
Dienstaufwandsentschädigung des
Bürgermeisters**Verfasser: Reinhold Hermann
Bearbeiter: Sabrina Conrad
Abteilung: Abteilung 1Datum:
17.10.2016Aktenzeichen:
1.1 / 023-22Telefon-Nr.:
02651/8009-46

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	07.12.2016	Vorberatung
Verbandsgemeinderat	öffentlich	15.12.2016	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters ab 01.01.2017 gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 LKomBesVO auf zurzeit 246,06 EUR monatlich festzusetzen.

Etwaige Anträge:**Beschluss:****Abstimmungsergebnis:**

☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss
---	--	----	------	------------	--	---

Sachverhalt:

Nach § 7 der Kommunal-Besoldungsverordnung (LKombesVO) vom 15.11.1978 (GVBl. Seite 710), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Reform des finanziellen öffentlichen Dienstrechtes vom 18.06.2013, erhalten die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamte auf Zeit zur Abgeltung des mit ihrem Amt verbundenen besonderen persönlichen Aufwands eine Dienstaufwandsentschädigung.

Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde ist durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgesetzt.

Bei Verbandsgemeinden in der Größenklasse von 10.001 bis 20.000 Einwohnern mit 20 und mehr Ortsgemeinden, die keine hauptamtlichen Beigeordneten haben, darf die Dienstaufwandsentschädigung den Betrag von 246,06 EUR monatlich nicht übersteigen. Hier handelt es sich um den Grundbetrag entsprechend der Größenklasse (§ 8 Abs. 1 LKombesVO) inkl. eines 25 %igen Zuschlags für Verbandsgemeinden mit 20 und mehr Ortsgemeinden ohne hauptamtlichen Beigeordneten (§ 8 Abs. 2 LKombesVO).

Die Amtsvorgänger haben die Dienstaufwandsentschädigung ebenfalls in Höhe des monatlichen Höchstbetrages inkl. des 25 %igen Zuschlags erhalten.

Die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses wird in der Sitzung des Verbandsgemeinderates mitgeteilt.

Der Bürgermeister und der 1. Beigeordnete nehmen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil und nehmen in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales Platz (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 GemO).

Den Vorsitz übernimmt der weitere Beigeordnete.

An der Abstimmung nimmt der weitere Beigeordnete nicht teil (§ 36 Abs. 3 Nr. 5 GemO).

Finanzielle Auswirkungen?				
☒ Ja ☐ Nein				
Veranschlagung				
☒ Ergebnishaushalt 2017	☒ Finanzhaushalt 2017	☐ Nein	☒ Ja, mit 3.000,00 €	Buchungsstelle:

Anlagen: